

Satzung der Bürgerinitiative für die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative für die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter (Oberdollendorf, Niederdollendorf, Römlinghoven und Königswinter/Alt).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes durch Pflege von Streuobstwiesen und Weinbergsbrachen;
- Obstbaumschnitt und -pflanzung;
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist mittels des vom Verein zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars an den Verein zu übermitteln. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss den Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankdaten des Antragstellers enthalten.

(2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der antragstellenden Person binnen eines Monats ab Zugang diese mitzuteilen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung dem Vorstand mitzuteilen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in geschriebener Form (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mehr als zwei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist in geschriebener Form (Brief oder E-Mail) binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu entrichten, über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung dem Vorstand umgehend schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Finanzverwalter/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Pressereferenten/in
 - zwei Beisitzer/innen
 - der/dem Gerätewart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.

§ 8 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ein.

§ 9 Zuständigkeit, Haftung und Beschränkung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und eines Kassenberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Geschäftsführung;
7. Unterstützung der Kassenprüfer/innen.

(2) Der Vorstand kann Beauftragte bestellen und abberufen. Sie sollen den Vorstand fachbezogen beraten und unterstützen.

(3) Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

(2) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren des gesamten Vorstands (per E-Mail oder fernmündlich) durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren werden durch Mehrheitsentscheidung der am Umlaufverfahren teilnehmenden Vorstandsmitglieder getroffen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung bzw. Absprache, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer/innen;

5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst 12 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung wird per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesendet. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat das Recht, Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu stellen. Dringlichkeitsanträge zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

(2) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 8 Vereinsmitglieder anwesend sind.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand oder von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben und Wahl der Kassenprüfer/innen

(1) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins. Die Prüfung soll unmittelbar vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(2) Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie/Er bleibt bis zur Neuwahl der/des nachrückenden Kassenprüfers/in im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein/e Kassenprüfer/in ein.

§14 Ehrungen

(1) Mitglieder werden für ununterbrochene Mitgliedschaft von 25, 40 und 50 Jahren in der Mitgliederversammlung besonders geehrt.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassungen, Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Mitgliederbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in geschriebener Form (Brief oder E-Mail) bevollmächtigt werden.

(2) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Naturschutz der Nordrhein-Westfalen-Stiftung-Naturschutz-, Heimat- und Kulturpflege“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer], Bankdaten und vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und Zweck der Speicherung. Weiterhin haben die Mitglieder z.B. bei unrichtigen oder unzulässig erhobenen Daten das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.06.2024
Eintragung im Vereinsregister am 16.07.2024